



# OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

## Manfred Roßner (Gera)

der am 17. März 2008 im Alter von 66 Jahren verstorben ist.

Über viele Jahre hat Manfred Roßner dem Fußball und dabei insbesondere dem Schiedsrichter-Bereich wertvolle Impulse gegeben.

Im ehemaligen Fußball-Verband der DDR war er in den Jahren zwischen 1974 und 1990 als Oberliga-Schiedsrichter tätig. Außergewöhnliche Leistungen führten ihn 1980 auf die internationale Schiedsrichter-Liste, der er bis 1990 angehörte. Bei der Europameisterschaft 1988 in Deutschland war er als Linienrichter im Einsatz. Nach dem Zusammenschluss des Deutschen Fußball-Verbandes der DDR und des Deutschen Fußball-Bundes gehörte er von 1990 bis 1998 dem Schiedsrichter-Lehrstab des DFB an.

Wir trauern um einen liebenswerten Menschen, auf den zu jeder Zeit Verlass war.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Manfred Roßner nicht vergessen und ein ehrendes Andenken bewahren.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

**Dr. Theo Zwanziger**  
Präsident

**Wolfgang Niersbach**  
Generalsekretär

## DFB-Präsidium

### Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat die Silberne Ehrennadel des DFB an Hans-Peter Schössler (Hatzenport) verliehen.

Das DFB-Präsidium verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

**Badischer Fußballverband:** Ernst Pucher (Kämpfelbach).

**Bayerischer Fußball-Verband:** Walter Nuber (Wertingen), Lorenz Schöb (Neubiberg).

**Berliner Fußball-Verband:** Joachim Laurisch (Berlin).

**Schleswig-Holsteinischer Fußballverband:** Hans Jacobsen (Kiel), Hartmut Weicker (Eutin).

### Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. Februar 2008 in Frankfurt/Main die von der Kommission für Prävention und Sicherheit erarbeitete Neufassung der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten beschlossen:

#### Präambel

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der Regionalligen, des DFB und Ligaverbandes sowie der 3. Liga (ab der Spielzeit 2008/2009) zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit Fußballspielen sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind. Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Lizenzligen, der Regionalligen und, ab der Spielzeit 2008/2009, der 3. Liga,
- Deutsche Fußball-Bund (DFB) und
- Ligaverband

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien an. Dabei sind die Bestimmungen für Vereine für die Kapitalgesellschaften entsprechend anwendbar.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.



### **§ 1 Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots**

- (1) Ein Stadionverbot ist
  - die auf der Basis des Hausrechts
  - gegen eine natürliche Person
  - wegen sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
    - innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
    - vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
  - festgesetzte Untersagung
  - bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
  - eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

- (2) Zweck des Stadionverbots ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.

Das Stadionverbot ist keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.

- (3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 5).
- (4) Das Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in der das Hausrecht des das Stadionverbot Festsetzenden ausgeübt wird (örtliches Stadionverbot - § 4 Abs. 2).
- (5) Das Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen festgesetzt werden (überörtliches, so genanntes bundesweites Stadionverbot - § 4 Abs. 3, 4 und 5). Die Vereine und der DFB bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung gegenseitig. Die Erklärung ist jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und wird beim DFB (Zentralverwaltung) bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH hinterlegt. Sobald den Verbänden die Erklärungen sämtlicher Vereine vorliegen, werden diese entsprechend informiert.
- (6) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen. Soweit erforderlich, ist der Bereich, für den das Verbot gilt, - gegebenenfalls durch einen Plan - genau zu beschreiben.
- (7) Die Wirksamkeit des Stadionverbots wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

### **§ 2 Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot**

- (1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbots steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtinhaber zu.
- (2) Sind der Verein, DFB oder Ligaverband nicht originärer Hausrechtinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sind schriftlich festzulegen und dem DFB (Zentralverwaltung) sowie dem Ligaverband zu melden. Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis obliegt bei den Spielen
  - der Lizenzligen, der Regionalligen und, ab der Spielzeit 2008/2009, der 3. Liga dem vertretungsberechtigten Organ
  - des DFB dem Generalsekretär
  - des Ligaverbandes der Geschäftsführung der DFL.

Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall ist die Beauftragung für eine Dauer von mindestens einer Spielsaison festzulegen und dem DFB und der DFL zu melden.

### **§ 3 Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung und Aussetzung eines Stadionverbots, Stellung eines Strafantrags**

- (1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbots obliegt
  1. dem Verein, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist:
    - in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot)
    - in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinien (überörtliches so genanntes bundesweites Stadionverbot).Als Bereich, in dem das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:
    - die Platz- oder Hallenanlage
    - außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat;
  2. dem Verein, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut, wenn die Fans ein sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Ziffer 1. fällt;



3. dem DFB

- als Veranstalter
- beim DFB-Pokalfinale
- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins nicht gegeben ist
- in den Fällen des § 4 Abs. 5 dieser Richtlinien (Auslandstagen);

4. dem Ligaverband

- als Veranstalter
- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins bzw. des DFB nicht gegeben ist.

- (2) Die Befugnisse nach Abs. 1, Ziff. 3 und 4 können vom DFB oder Ligaverband in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zum sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Rückübertragung ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen.

Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Abs. 1, Nrn. 1 und 2 auf den DFB.

- (3) Die Festsetzung eines Stadionverbots soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Abs. 2) möglichst zeitnah zur sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestands nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird. Bei der Festsetzung des Stadionverbots ist eine bereits vorliegende Stellungnahme des Betroffenen zu berücksichtigen, die Festsetzung kann jedoch auch ohne sie erfolgen. Das Recht zur Anhörung gemäß § 5a bleibt unberührt. In Zweifelsfällen können vor Erteilung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere kann der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.
- (4) Die Vereine, der DFB und der Ligaverband verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB - Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.
- (5) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Reduzierung, Aussetzung und Aufhebung eines Stadionverbots ist grundsätzlich der nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 festgelegte Verantwortliche.

**§ 4 Adressat, Fälle des Stadionverbots**

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzligen oder der Regionalligen, der 3. Liga (ab der Spielzeit 2008/2009), des DFB oder Ligaverbandes oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem DFB, dem Ligaverband oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.
- (2) Ein örtliches Stadionverbot (§ 1 Abs. 4) soll bei Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein überörtliches Stadionverbot (§ 1 Abs. 5) soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):
1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
    - 1.1 Leib oder Leben
    - 1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
  2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
  3. Störung öffentlicher Betriebe (§316 b StGB)
  4. Nötigung (§ 240 StGB)
  5. Verstöße gegen das Waffengesetz
  6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
  7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB)
  8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
  9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
  10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)
  11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
  12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
  13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven



14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen
- (4) Ein überörtliches Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
16. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß § 4 Abs. 3 begangen hat oder begehen wollte;
17. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in Abs. 3 erfasst ist;
18. bei Handlungen / Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;
19. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung.
- (5) Ein überörtliches Stadionverbot kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

#### **§ 5 Dauer des Stadionverbots**

- (1) Die Dauer des Stadionverbots beträgt mindestens eine Woche und höchstens die in Absatz 2 genannten Zeiträume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgendes berücksichtigen:
  - die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist)
  - die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.)
  - das Alter des Betroffenen
  - etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
  - etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen („Ersttäter“ oder „Wiederholungstäter“)
  - eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins.

- (2) Die Dauer des Stadionverbots umfasst höchstens folgende Zeiträume:
  - Kategorie A - minderschwerer Fall (§ 4 Abs. 2)
    - bis zum 30. Juni des ersten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt
  - Kategorie B - schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)
    - bis 30. Juni des zweiten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt
  - Kategorie C - besonders schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)
    - bis 30. Juni des dritten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 4 Abs. 3, 4 und 5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist und/oder keinerlei Einsicht zeigt.

Befindet sich der Betroffene in Haft, wird das Stadionverbot erst für den Zeitraum ab der Haftentlassung ausgesprochen.
- (3) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot automatisch.

#### **§ 5a Anhörung**

- (1) Ist das Stadionverbot ohne oder nach Auffassung des Betroffenen ohne ausreichende Stellungnahme ergangen, kann er diese nachträglich abgeben. Dies soll schriftlich und möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots geschehen.
- (2) Der gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 festgelegte Verantwortliche entscheidet über eine Aufhebung, Reduzierung oder Aufrechterhaltung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich einer vorliegenden Stellungnahme des Betroffenen. In Zweifelsfällen können vor einer Entscheidung weitere Informationen eingeholt werden, insbesondere kann der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.

#### **§ 6 Aufhebung oder Reduzierung des Stadionverbots bei Änderung der Tatsachengrundlage**

- Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass
- das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG eingestellt worden ist;
  - er in einem Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen worden ist;



- sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.

Im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens

- nach § 153 StPO soll die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen;
- nach § 153a StPO kann die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf die Dauer überprüfen.

### § 7 Reduzierung, Aussetzung oder Aufhebung des Stadionverbots in anderen Fällen

- (1) Das Stadionverbot kann
  - bereits bei Erlass auch ohne Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt werden oder
  - zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden,
 wenn dies beispielsweise
  - nach Art und Umständen der Tat,
  - aufgrund der Einsicht des vom Stadionverbot Betroffenen,
  - des jugendlichen Alters oder
  - aus anderen vergleichbaren Gründen
 unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbots zweckmäßig erscheint.
- (2) Die Auflagen (zum Beispiel über Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung begehen kann.
 

Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist zu überwachen.
- (3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn der Betroffene:
  - bisher nicht als „Wiederholungstäter“ auffiel
  - bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren
  - einsichtig ist
  - und
  - die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird.

Bei Stadionverboten der Kategorien B und C (§ 5 Abs. 2) kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht.

Fällt der Betroffene erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfang in Kraft. Darüber hinaus kann ein neues Stadionverbot festgesetzt werden.

- (4) Der Antrag ist begründet bei dem in § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 genannten Verantwortlichen einzureichen. Der DFB kann seine Zuständigkeit einem Verein - mit dessen Zustimmung - übertragen; für die Rückübertragung gilt die Regelung entsprechend. Die Übertragung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Auch der Verein kann seine Zuständigkeit dem DFB mit dessen Zustimmung übertragen; er teilt dies dem Antragssteller mit.

- (5) Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen bei zukünftigen Bundesspielen zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Antragsstellers nach

- dessen Anhörung und

- Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des Fanprojekts, des Fanbeauftragten des jeweils eigenen Vereins und des Vereins des Bereichs, aus dem er kommt.

Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich durchgeführt werden.

Zur Absicherung der Entscheidung können die Erkenntnisträger in die Beratung einbezogen werden.

Die Entscheidung soll grundsätzlich binnen zwei Monaten getroffen werden.

### § 8 Form der Festsetzung des Stadionverbots

- (1) Das Stadionverbot ist nach Muster stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbots erforderlich, ist dieses nachweisbar zuzustellen.
- (3) Die Aushändigung bzw. die Übermittlung des Stadionverbots ist aktenkundig zu machen.



### § 9 Verwaltung des Stadionverbots

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich denen, die das Stadionverbot festsetzen; die Registrierung und Verwaltung der bundesweit wirksamen Stadionverbote obliegt dem DFB (Zentralverwaltung) und für den Bereich der Lizenzligen der DFL.
- (2) Die das Stadionverbot festsetzenden Stellen verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:
  - alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
  - chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:
  - zur Person:
    - Name
    - Vorname
    - Geburtsdatum
    - Wohnstraße
    - Wohnort und
  - Verein, dem die Person zugeneigt ist
  - Grund des Stadionverbots, Festsetzungsdatum, Reduzierung, Aussetzung, Aufhebung und Ablauffrist.
- (3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten den DFB (Zentralverwaltung) bzw. die DFL schriftlich, unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks, jeweils unverzüglich über
  - ein bundesweit ausgesprochenes Stadionverbot bzw.
  - dessen Aufhebung (§ 6), Reduzierung, Aussetzung, vorzeitige Aufhebung und die Erteilung von Auflagen (§ 7).
- (4) Der DFB (Zentralverwaltung) bzw. die DFL unterrichten die Vereine mindestens einmal monatlich durch Übersendung einer aktualisierten Liste über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbots.
- (5) Die Vereine leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die bundesweit geltenden Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote.

Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt ein Exemplar der Liste an die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) auch zur Weiterleitung an die Landes-Informationsstelle Sparteinsätze (LIS) und an die Bundespolizeidirektion.

### § 10 Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und - soweit anwendbar - der Landesdatenschutzgesetze.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den DFB, die DFL und die in § 9 Abs. 5 Satz 2 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des DFB / der DFL sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).
- (4) Der örtlichen Polizei, der örtlichen Bundespolizeidirektion und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung.
- (5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber der Polizei und der Bundespolizeidirektion
  - regelmäßig ohne Anforderung im Rahmen des § 9 Abs. 5 oder
  - auf besondere, begründete Anforderung.Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 31. März 2008 in Kraft.

## **DFB-Zentralverwaltung**

### **DFB-Buch „Unsere Jungs: 100 Jahre deutsche Länderspiele“**

Unvergessene Spiele, Stars und Legenden, große Momente - vor 100 Jahren am 5. April 1908 begann die Länderspiel-Geschichte der deutschen Fußball-Nationalmannschaft. In den zurückliegenden 100 Jahren haben „unsere Jungs“ eine enorme Begeisterung bei den deutschen Fußballfans ausgelöst, auch wegen ihrer vielen Erfolge: Die deutsche Nationalmannschaft wurde bislang drei Mal Weltmeister, vier Mal Vize-Weltmeister, drei Mal Europameister und zwei Mal Vize-Europameister.

Das offizielle Buch des Deutschen Fußball-Bundes „Unsere Jungs: 100 Jahre deutsche Länderspiele - Tore, Titel, Triumphe“ ist ab sofort zum Preis von 29,95 Euro im Buchhandel erhältlich. Das Werk präsentiert nicht nur die schönsten Momente der Länderspiel-Geschichte, sondern auch unvergessene Spiele sowie die Trainer- und Spielerpersönlichkeiten. Namhafte deutsche Sportjournalisten wie Karl-Heinz Heimann, Rudi Michel, Ludger Schulze, Wolfgang Tobien oder Roland Zorn porträtieren die Legenden der deutschen Länderspiel-Geschichte - angefangen von Fritz Walter bis hin zu Michael Ballack - und berichten aus ihrer persönlichen Perspektive über unvergessene Spiele wie die „Gala von Breslau“ aus dem Jahr 1938 bis hin zum WM-Halbfinale 2006 zwischen Deutschland und Italien.

Auch die Geschichte des ehemaligen Deutschen Fußball-Verbandes der DDR, der vor allem durch seine Erfolge bei den Olympischen Spielen für Aufsehen sorgte, wird umfangreich und detailliert beleuchtet. Die Trainerlegende Georg Buschner wird ebenso vorgestellt wie die Spielergrößen Joachim Streich und Hans-Jürgen Dörner.

Zudem schildern die internationalen Fußball-Größen Pelé, Michel Platini, César Luis Menotti, Roger Milla und Gianluigi Buffon ihre Sicht auf die deutsche Nationalmannschaft - mit interessanten Einblicken in ihre Gefühlswelt.

Die Inhalte:

- Die großen Momente: Vom Wunder von Bern bis zum Sommermärchen 2006
- Die Epochen: Von den Lehrbuben bis zur Fortsetzung des „Projekts 2006“
- Die Trainer: Von Otto Nerz bis Joachim Löw
- Die Stars und Legenden: Von Fritz Walter bis Michael Ballack
- Die unvergessenen Spiele: Von der Gala von Breslau bis zum geplatzten WM-Traum.

## Neuaufgabe der Satzungen und Ordnungen

Mit Stand vom 1. Januar 2008 ist die Neuaufgabe der Satzungen und Ordnungen des DFB und des Ligaverbandes erschienen. Der Preis beträgt pro Exemplar 15,00 € (mit Ordner) bzw. 13,00 € (ohne Ordner), zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten.

Bestellungen können an die DFB-Zentralverwaltung, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main, gerichtet werden.

## Spieleraufgebote

Beim BELGISCHEN FUSSBALL-VERBAND haben sich die Spieler

Luigi Cocciolo, geb. 10. 3. 1995,

Zekeriye Sunaltay, geb. 1. 7. 1961,

angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim KROATISCHEN FUSSBALL-VERBAND hat sich der Spieler

Dominik Stjepanovic, geb. 4. 2. 1995,

angemeldet. Der Spieler erklärt, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim LUXEMBURGISCHEN FUSSBALL-VERBAND haben sich die Spieler

Kevin Avgan, geb. 18. 6. 1981,

Ali Fadiga, geb. 25. 12. 1969,

angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUND haben sich die Spieler

Andreas Baumann, geb. 1. 11. 1972,

Sandra Neubert, geb. 27. 8. 1980,

angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim POLNISCHEN FUSSBALL-VERBAND hat sich der Spieler

Lukasz Dzierzeg, geb. 5. 1. 1983,

angemeldet. Der Spieler erklärt, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim SCHWEIZERISCHEN FUSSBALL-VERBAND haben sich die Spieler

Martin McCormack, geb. 11. 2. 1993,

Christian Vorholzer, geb. 17. 12. 1991,

angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim TÜRKISCHEN FUSSBALL-VERBAND haben sich der Spieler

Orhan Aslan, geb. 27. 7. 1988,

Ali Dinc, geb. 28. 1. 1990,

angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Beim FUSSBALL-VERBAND DER USA haben sich die Spieler

Nora Koeberle, geb. 7. 8. 1990,

Audan Parks, geb. 10. 1. 1978,

angemeldet. Die Spieler erklären, keinem Verein des DFB angehört zu haben.

Vereine, bei denen die vorstehend genannten Spieler Mitglied waren, werden gebeten, der DFB-Zentralverwaltung unter Anmeldung etwaiger Ansprüche umgehend Mitteilung zu machen.

## **Spielerwechsel**

**Im Monat Februar 2008 sind vom DFB folgende Spieler an andere Nationalverbände freigegeben worden:**

Patrick Achberger, geb. 15. 7. 1988,  
vom Württembergischen Fußballverband an Österreich;

Ismael Ait Abderrahman, geb. 6. 10. 1986,  
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Ugur Akcan, geb. 15. 1. 1987,  
vom Bremer Fußball-Verband an die Türkei;

Nejdet Arslan, geb. 26. 1. 1989,  
vom Berliner Fußball-Verband an die Türkei;

Sanel Bacic, geb. 13. 9. 1982,  
vom Württembergischen Fußballverband an Österreich;

Ousmane Bah, geb. 1. 11. 1977,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband an Österreich;

Roland Baj, geb. 13. 8. 1980,  
vom Badischen Fußballverband an Polen;

Andrew Nikolas Barisic, geb. 22. 3. 1986,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband an Australien;

Stephen Alexander Basso, geb. 22. 7. 1987,  
vom Hessischen Fußball-Verband an die USA;

Renato Bauer Bernardi, geb. 26. 5. 1978,  
vom Niedersächsischen Fußballverband an Zypern;

Fellag Farouk Benali, geb. 23. 1. 1983,  
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Jan Bidar, geb. 7. 10. 1983,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die Tschechische Republik;

Nadine Binder, geb. 18. 9. 1991,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Mathias Böhme, geb. 4. 3. 1982,  
vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband an Österreich;

Andre Borchers, geb. 26. 7. 1989,  
vom Niedersächsischen Fußballverband an Spanien;

Carlos Alberto Borges da Silva,  
geb. 16. 8. 1977,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Attila Bors, geb. 26. 8. 1979,  
vom Württembergischen Fußballverband an Ungarn;

Mihael Bozicevic, geb. 22. 12. 1978,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Schweiz;

Alfredo Branco Novaes, geb. 2. 1. 1981,  
vom Badischen Fußballverband an Brasilien;

Radek Broz, geb. 1. 10. 1981,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Tschechische Republik;

Dergah Bursali, geb. 14. 4. 1986,  
vom Badischen Fußballverband an die Türkei;

Firat Cakarberg, geb. 2. 6. 1988,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband an die Türkei;

Ümit Cakmak, geb. 25. 6. 1989,  
vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband an die Türkei;

Andrea Camilleri, geb. 17. 3. 1989,  
vom Südwestdeutschen Fußballverband an Italien;

Tanzer Cavus, geb. 13. 10. 1987,  
vom Württembergischen Fußballverband an die Türkei;

Ales Cerha, geb. 23. 7. 1983,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Tschechische Republik;

Ayoub Chaatouf, geb. 14. 2. 1990,  
vom Hessischen Fußball-Verband an England;

Augustin Chirita, geb. 10. 10. 1975,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Rumänien;

Aaron Cikaya, geb. 11. 10. 1993,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Belgien;

Vladimir Ciric, geb. 17. 7. 1977,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Schweiz;

Adriano Cirqueira Brito, geb. 13. 7. 1986,  
vom Berliner Fußball-Verband an Brasilien;

Christoph Corsten, geb. 23. 11. 1986,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Frankreich;

Jure Cosic, geb. 11. 7. 1995,  
vom Berliner Fußball-Verband an Kroatien;

Stanislav Cudina, geb. 31. 1. 1985,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Kroatien;

Sven Czesla, geb. 15. 11. 1977,  
vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband an  
die Schweiz;

Tony Paul Dannay, geb. 1. 4. 1986,  
vom Südwestdeutschen Fußballverband an  
Frankreich;

Adrian Dastig, geb. 27. 5. 1982,  
vom Badischen Fußballverband an Polen;

Francesco Di Frisco, geb. 26. 5. 1987,  
vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband an  
die Schweiz;

Philipp Doerr, geb. 7. 4. 1976,  
vom Hessischen Fußball-Verband an Österreich;

Josef Ehrlich, geb. 21. 4. 1979,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Cetin Ergin, geb. 19. 1. 1973,  
vom Württembergischen Fußballverband an  
Österreich;

Mathias Falger, geb. 20. 9. 1973,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Zsolt Fekete, geb. 8. 6. 1983,  
vom Württembergischen Fußballverband an  
Ungarn;

Marie Therese Fiedeldeij, geb. 29. 4. 1995,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Schweiz;

Markus Forst, geb. 6. 7. 1984,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Eric Förste, geb. 10. 3. 1988,  
vom Fußball-Landesverband Brandenburg an  
Österreich;

Benjamin Frenzel, geb. 12. 6. 1986,  
vom Fußballverband Sachsen-Anhalt an Österreich;

Mirko Friedrich, geb. 6. 7. 1978,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an Österreich;

Marcin Gaborek, geb. 27. 5. 1985,  
vom Berliner Fußball-Verband an Polen;

Fabian Gebauer, geb. 15. 10. 2005,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Österreich;

Rüdiger Gerhardt, geb. 6. 1. 1966,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Marcin Gesiewicz, geb. 5. 2. 1985,  
vom Hessischen Fußball-Verband an Polen;

Michel Gödert, geb. 4. 5. 1988,  
vom Fußballverband Rheinland an Luxemburg;

Jiri Gregor, geb. 7. 8. 1976,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Felix Grossschädl, geb. 20. 6. 1995,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Hakan Güler, geb. 3. 8. 1984,  
vom Badischen Fußballverband an die Türkei;

Franziska Günther, geb. 3. 6. 1983,  
vom Niedersächsischen Fußballverband an  
Österreich;

Brahim Hadji, geb. 21. 5. 1982,  
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Florian Handl, geb. 20. 6. 1987,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Slowakei;

Naim Hariri, geb. 22. 3. 1985,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Belgien;

Erik Haubold, geb. 30. 12. 1983,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an Österreich;

Stanley Hausmann, geb. 12. 2. 1982,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Mike Hecklova, geb. 6. 9. 1981,  
vom Südbadischen Fußballverband an Frankreich;

Torben Hofmeister-Kampe, geb. 11. 5. 1994,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Österreich;

Jan Horvath, geb. 18. 9. 1978,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Tomas Hovorka, geb. 30. 3. 1976,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Dylan John Hughes, geb. 23. 1. 1985,  
vom Südwestdeutschen Fußballverband an  
England;

Vladimir Hyza, geb. 11. 9. 1969,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an die Slowakei;

Benjamin Jänig, geb. 13. 1. 1983,  
vom Hessischen Fußball-Verband an Österreich;

Mathias Jauch, geb. 26. 8. 1987,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Schweiz;

Alexander Junggeburth, geb. 26. 10. 1975,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Österreich;

Jan Jurina, geb. 30. 8. 1971,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Marek Juska, geb. 8. 12. 1967,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Fitim Kacik, geb. 23. 7. 1988,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an die Niederlande;

Cyr Bertrand Kai Yong, geb. 6. 9. 1983,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Belgien;

Christian Noah Kame Ekue, geb. 21. 9. 1996,  
vom Hamburger Fußball-Verband an die Schweiz;

Ömer Karapinar, geb. 27. 3. 1987,  
vom Berliner Fußball-Verband an die Türkei;

Daniel Karigl, geb. 5. 10. 1982,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Tamer Keskin, geb. 16. 2. 1985,  
vom Berliner Fußball-Verband an die Türkei;

Paul Kettmann, geb. 12. 2. 1987,  
vom Fußballverband Sachsen-Anhalt an Österreich;

Marcel Kirchhoff, geb. 1. 8. 1983,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an die Schweiz;

Jaroslav Klecka, geb. 7. 6. 1980,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Adrian Klein, geb. 20. 9. 1976,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Domenic Knoll, geb. 9. 6. 1994,  
vom Niedersächsischen Fußballverband an  
Frankreich;

Thomas Maximilian Koch, geb. 18. 4. 1985,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an England;

Miroslav Koci, geb. 8. 4. 1977,  
vom Fußballverband Sachsen-Anhalt an die  
Tschechische Republik;

Binia Kohlepp, geb. 20. 1. 1987,  
vom Hessischen Fußball-Verband an Dänemark;

Egzon Kojoveci, geb. 14. 1. 1992,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Gergely Kokai, geb. 23. 12. 1988,  
vom Württembergischen Fußballverband an  
Ungarn;

Zlatan Kostal, geb. 10. 2. 1978,  
vom Fußballverband Sachsen-Anhalt an die  
Tschechische Republik;

Ivan Alexandrov Koteterov, geb. 31. 8. 1988,  
vom Hessischen Fußball-Verband an Bulgarien;

Ondrej Kothera, geb. 1. 1. 1982,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Yao Kotor, geb. 31. 12. 1976,  
vom Fußballverband Rheinland an Luxemburg;

Frigyes Krausz, geb. 2. 3. 1982,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Ungarn;

Andreas Kreft, geb. 11. 7. 1987,  
vom Hessischen Fußball-Verband an Österreich;

Filip Kristic, geb. 24. 9. 1988,  
vom Berliner Fußball-Verband an Italien;

Lars Krüger, geb. 13. 5. 1987,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an Österreich;

Jörg Kuhn, geb. 19. 10. 1980,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Österreich;

Martin Kupilik, geb. 25. 6. 1983,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Maik Kutschera, geb. 9. 8. 1985,  
vom Fußball-Landesverband Brandenburg an  
Österreich;

Marko Lachmann, geb. 12. 5. 1983,  
vom Landesfußballverband Mecklenburg-  
Vorpommern an Österreich;

Lionel Lacroix, geb. 7. 5. 1982,  
vom Südbadischen Fußballverband an Frankreich;

Bob Lampertz, geb. 27. 8. 1988,  
vom Fußballverband Rheinland an Luxemburg;

Werner Lau, geb. 21. 9. 1952,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an Luxemburg;

Göksan Limanov, geb. 2. 6. 1985,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Mazedonien;

Tanja Limberg, geb. 28. 3. 1979,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Österreich;

Patrick Link, geb. 9. 9. 1985,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Lutz Links, geb. 29. 10. 1981,  
vom Saarländischen Fußballverband an England;

Demir Lovic, geb. 15. 9. 1987,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Kroatien;

Ivica Lucic, geb. 19. 1. 1982,  
vom Südbadischen Fußballverband an Österreich;

Krzysztof Lukomski, geb. 24. 6. 1973,  
vom Landesfußballverband Mecklenburg-  
Vorpommern an Polen;

Bela Magosi, geb. 4. 1. 1990,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Ungarn;

Mario Maiwald, geb. 23. 6. 1976,  
vom Württembergischen Fußballverband an  
Österreich;

Adis Makelic, geb. 21. 3. 1986,  
vom Südbadischen Fußballverband an Österreich;

Seth Mansfield, geb. 10. 7. 1994,  
vom Hessischen Fußball-Verband an Belgien;

Svend Marechal, geb. 28. 8. 1987,  
vom Hessischen Fußball-Verband an Frankreich;

Manuel Alfredo Marques Jaime,  
geb. 25. 10. 1985,  
vom Badischen Fußballverband an Portugal;

Marco Marte, geb. 24. 9. 1976,  
vom Württembergischen Fußballverband an  
Österreich;

Tomas Masek, geb. 25. 5. 1978,  
vom Württembergischen Fußballverband an die  
Tschechische Republik;

Kevin Mautre, geb. 25. 8. 1985,  
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Grzegorz Medrek, geb. 4. 7. 1970,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Polen;

Thorsten Mergl, geb. 18. 4. 1990,  
vom Südwestdeutschen Fußballverband an die  
USA;

Evan Metanowski, geb. 17. 9. 1983,  
vom Fußball-Landesverband Brandenburg an  
Australien;

Shpend Miftari, geb. 2. 3. 1981,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Goran Milicevic, geb. 26. 10. 1988,  
vom Hamburger Fußball-Verband an Kroatien;

Jiri Misar, geb. 3. 3. 1986,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Toni Miskovic, geb. 19. 9. 1983,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Ondrej Mitura, geb. 10. 5. 1982,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Slowakei;

Kenny Moco, geb. 8. 2. 1985,  
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Kevin Mooibroek, geb. 1. 2. 1983,  
vom Niedersächsischen Fußballverband an die  
Niederlande;

Mario Mörsdorf, geb. 26. 1. 1967,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Österreich;

Milan Mörsdorf, geb. 22. 7. 1996,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Österreich;

Pascal Mörsdorf, geb. 25. 5. 1995,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Österreich;

Patrick Mörsdorf, geb. 19. 4. 1989,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Österreich;

Philipp Mörsdorf, geb. 27. 4. 1992,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Österreich;

Stefanie Alexandra Natho, geb. 20. 4. 1982,  
vom Badischen Fußballverband an Österreich;

Tobias John Nelson, geb. 14. 11. 1982,  
vom Fußball-Landesverband Brandenburg an  
Australien;

Andre Neubauer, geb. 7. 6. 1986,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an die Schweiz;

Jonas Niederberger, geb. 1. 3. 1986,  
vom Württembergischen Fußballverband an  
Österreich;

Martins Ikenna Okeke, geb. 17. 2. 1980,  
vom Berliner Fußball-Verband an Griechenland;

Alper Özek, geb. 3. 6. 1982,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz;

Josef Patocka, geb. 10. 2. 1985,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Samo Peer, geb. 13. 11. 1986,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Slowenien;

Marin Perkusic, geb. 21. 1. 1994,  
vom Hamburger Fußball-Verband an Kroatien;

Joel Petri, geb. 29. 5. 1978,  
vom Saarländischen Fußballverband an Frankreich;

Thoralf Petzold, geb. 20. 12. 1980,  
vom Fußballverband Sachsen-Anhalt an Österreich;

David Pflomm, geb. 9. 1. 1990,  
vom Württembergischen Fußballverband an  
Ungarn;

Michal Pospisil, geb. 20. 4. 1978,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Maximilian Potthoff, geb. 3. 7. 1988,  
vom Hessischen Fußball-Verband an Österreich;

Judith Püschel, geb. 21. 11. 1981,  
vom Hessischen Fußball-Verband an Österreich;

Alexander Quickert, geb. 23. 11. 1977,  
vom Berliner Fußball-Verband an Griechenland;

Pawel Radzinski, geb. 6. 10. 1980,  
vom Hamburger Fußball-Verband an Polen;



**Fantastisch!**  
... gut ausgestattet



**Der neue Katalog ist da!**  
... mit EM-Ball 2008 und vielen weiteren Highlights

DFB Fan-Corner-Hotline  
01805-67 23 00  
[www.dfb-fancorner.de](http://www.dfb-fancorner.de)

Ivan Razumovic, geb. 27. 7. 1985,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Kroatien;

Bram Rehbergen, geb. 28. 7. 1988,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an die Niederlande;

Robin Reitze, geb. 25. 11. 1990,  
vom Hessischen Fußball-Verband an die USA;

Marcel Riedeberger, geb. 5. 3. 1987,  
vom Fußball-Landesverband Brandenburg an  
Österreich;

Franco Romano, geb. 2. 10. 1967,  
vom Württembergischen Fußballverband an die  
Schweiz;

Roman Rüssmann, geb. 30. 12. 1979,  
vom Bremer Fußball-Verband an Österreich;

Sedat Sadic, geb. 26. 8. 1978,  
vom Südbadischen Fußballverband an Frankreich;

Adam Tomek Sarota, geb. 28. 12. 1988,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Australien;

Miro Scevic, geb. 3. 3. 1972,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Markus Scharfe, geb. 16. 10. 1980,  
vom Niedersächsischen Fußballverband an  
Österreich;

Daniel Schell, geb. 1. 6. 1984,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an die Niederlande;

Marcel Schmahl, geb. 5. 1. 1995,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Belgien;

Tom Schubert, geb. 8. 4. 1988,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an Österreich;

Thorsten Schülke, geb. 24. 8. 1978,  
vom Hamburger Fußball-Verband an Frankreich;

Marion Schultz, geb. 21. 5. 1995,  
vom Niedersächsischen Fußballverband an  
Österreich;

Andreas Schumann, geb. 11. 12. 1984,  
vom Fußball-Landesverband Brandenburg an  
Österreich;

Lukas Sekeres, geb. 13. 3. 1985,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Kamer Senel, geb. 3. 5. 1980,  
vom Berliner Fußball-Verband an die Türkei;

Zdenek Skala, geb. 29. 8. 1973,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Michal Sladeczek, geb. 19. 6. 1983,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Zdenek Slovacek, geb. 21. 12. 1976,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Eduard Smelko, geb. 19. 10. 1979,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Ales Sochor, geb. 8. 1. 1976,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Helmut Sokolowski, geb. 20. 3. 1969,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Miklos Soltesz, geb. 18. 1. 1980,  
vom Niedersächsischen Fußballverband an Ungarn;

Jan Spodniak, geb. 13. 11. 1976,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Kristian Sprecakovich, geb. 12. 6. 1978,  
vom Saarländischen Fußballverband an Bulgarien;

Andre Steger, geb. 27. 5. 1986,  
vom Saarländischen Fußballverband an Luxemburg;

Annette Süß, geb. 14. 5. 1984,  
vom Württembergischen Fußballverband an  
Österreich;

Blondel Tabuhi Tchatchebeu,  
geb. 26. 3. 1984,  
vom Südwestdeutschen Fußballverband an Italien;

Gökhan Tan, geb. 12. 10. 1987,  
vom Fußballverband Rheinland an die Türkei;

Attila Tatar, geb. 17. 5. 1988,  
vom Fußball-Landesverband Brandenburg an  
Ungarn;

Yana Osiris Tedga, geb. 28. 10. 1989,  
vom Hamburger Fußball-Verband an Frankreich;

Marc Emanuel Tiefengruber, geb. 16. 1. 1988,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Onay Tokgöz, geb. 1. 10. 1990,  
vom Berliner Fußball-Verband an die Türkei;

Rodrigo Tresierra Anaya, geb. 6. 7. 1988,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an Österreich;

Cengiz Ünal, geb. 26. 8. 1976,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an die Türkei;

Dagmar Urbancova, geb. 23. 5. 1983,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Herman Van Hoorn, geb. 10. 6. 1974,  
vom Niedersächsischen Fußballverband an die  
Niederlande;

Stepan Vitovec, geb. 21. 1. 1984,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Radek Vodrazka, geb. 2. 5. 1972,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Radek Votipka, geb. 23. 8. 1978,  
vom Württembergischen Fußballverband an die  
Tschechische Republik;

Jordi Gerardus Werner Vroomen,  
geb. 25. 11. 1994,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an die Niederlande;

Nenad Vuckovic, geb. 20. 12. 1976,  
vom Berliner Fußball-Verband an Kroatien;

Sebastian Walter, geb. 28. 3. 1985,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Österreich;

Dejan Weingartner, geb. 18. 9. 1993,  
vom Württembergischen Fußballverband an  
Slowenien;

Kellen B. Wilson, geb. 29. 4. 1981,  
vom Niedersächsischen Fußballverband an die USA;

Mathias Wittmann, geb. 2. 7. 1994,  
vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-  
verband an Belgien;

Ali Yetkin, geb. 31. 10. 1986,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die Türkei;

Deniz Yilmaz, geb. 24. 12. 1986,  
vom Südwestdeutschen Fußballverband an die  
Türkei;

Petr Zak, geb. 20. 11. 1980,  
vom Bayerischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Petr Zdražil, geb. 19. 11. 1982,  
vom Sächsischen Fußball-Verband an die  
Tschechische Republik;

Faik Zikolli, geb. 19. 9. 1979,  
vom Südbadischen Fußballverband an die Schweiz.

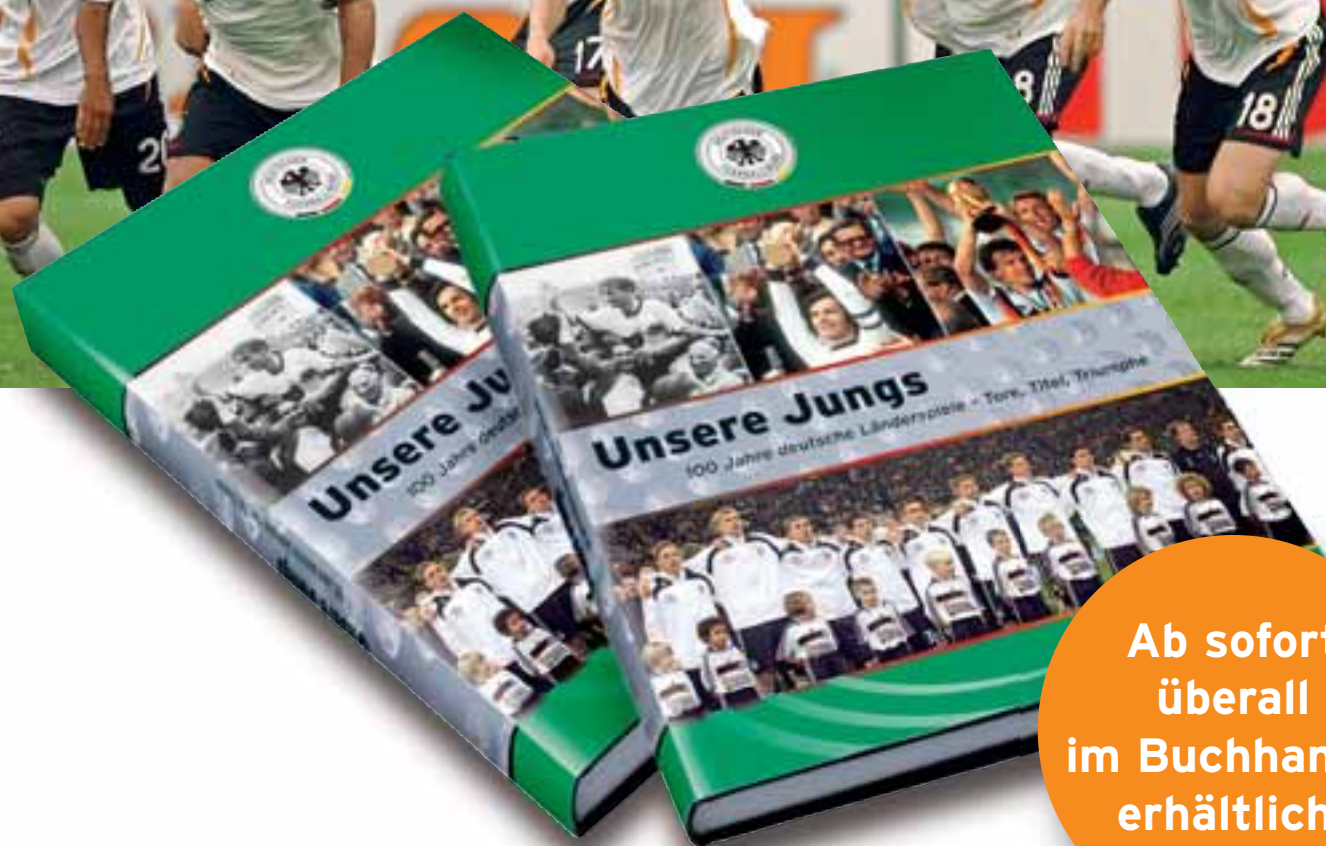
### Offizielle Mitteilungen

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.  
Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main  
Telefon: 0 69/6 78 80  
Telefax: 0 69/6 78 82 66  
Internet: [www.dfb.de](http://www.dfb.de)  
[www.fussball.de](http://www.fussball.de)  
E-Mail: [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de)  
Bankverbindung: Dresdner Bank Frankfurt/Main  
Kto.-Nr. 90 699 200, BLZ 500 800 00  
Verantwortlich: Klaus Koltzenburg  
Technische Gesamtherstellung:  
Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe  
GmbH & Co. KG Frankfurt/Main

+++ Ein Muss für jeden Fußballfan +++



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND



Ab sofort  
überall  
im Buchhandel  
erhältlich!

# Unsere Jungs - 100 Jahre Länderspiele: Tore, Titel, Triumphe

Und noch viel mehr: unvergessene Spiele, Stars und Legenden - namhafte deutsche Sportjournalisten erzählen aus ihrer persönlichen Perspektive über 100 Jahre deutsche Länderspiele. »Unsere Jungs: 100 Jahre deutsche Länderspiele - Tore, Titel, Triumphe« ist das Buch für alle Fußballfans, die alles wissen wollen zum großen Jubiläum der Nationalmannschaft.

Preis: 29,95€ | 200 Innenseiten, Hardcover mit Schutzumschlag | ISBN: 978-3-577-14703-3